

VVS OHS oOOI - 258/88

Personen, die bei der Unterstützung der Untersuchungsorgane des MfS bei Maßnahmen nach dem VP-Gesetz einen Schaden erleiden, haben gemäß § 18 VP-Gesetz Schadensersatzansprüche, gleichgültig, ob die Unterstützung der Untersuchungsorgane freiwillig erfolgte oder ob jemand gemäß § 11 Abs. 4 VP-Gesetz dazu verpflichtet wurde. Der Schadensersatz umfaßt Schäden an Leben oder der Gesundheit und Sachschäden. Ein Schadensersatz wird dann nicht gewährt, wenn die Mithilfe nur der Beseitigung einer vom Helfenden selbst verursachten Störung dient (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VP-Gesetz).

Mitarbeiter der Untersuchungsorgane des MfS sind nicht berechtigt, gegenüber dem Geschädigten Schadensersatzansprüche anzuerkennen. Werden vom Geschädigten gegenüber Mitarbeitern der Untersuchungsorgane Schadensersatzansprüche geltend gemacht, sind diese mit dem Hinweis entgegenzunehmen, daß der Schadensersatzantrag an die für die Schadensregulierung zuständige Stelle weitergeleitet wird. Durch den Leiter der Diensteinheit ist an den Leiter der Abteilung Finanzen des MfS ein formloser Antrag auf Leistung von Schadensersatz zu stellen. Es ist hierzu mitzuteilen, wer in welchem Zusammenhang einen Schaden erlitten und wer in welcher Höhe geschädigt wurde. Die Rechtmäßigkeit des Anspruchs ist - ganz oder teilweise - ausdrücklich anzuerkennen. Der Schadensersatzantrag des Geschädigten ist beizufügen,

3.S. Die Auferlegung von Kosten

Gemäß den §§ 11 Abs. 3, 13 Abs. 3 und 15 Abs. 3 VP-Gesetz besteht die Möglichkeit, für durchgeführte Maßnahmen Kosten aufzuerlegen .

Hierzu bestehen für das MfS keine eigenständigen Regelungen, so daß die für die DVP gültige "Anordnung über Tarife für Gebüh- 1

¹ vgl. Ordnung 3/81, a. a. O., S. 5 Ziff. 3.3.